

Münsterberger Kreisblatt.

Stück 12.

Mittwoch, den 19. März

1890.

[967. 3. März.] Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat in der Entscheidung vom 21. Oktober v. J. die folgenden Grundsätze aufgestellt, welche ihres allgemeinen Interesses wegen hierdurch zur Nachachtung und Mittheilung an die Ortspolizeibehörden des Kreises bekannt gegeben werden.

I. Wenn im § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden für befugt erklärt sind, „nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen,“ so hat damit nicht etwa die Verordnungsgewalt der Polizeibehörde auf den Erlaß solcher Vorschriften beschränkt werden sollen, welche gleichmäßig auf alle Theile des betreffenden Gemeindebezirks Anwendung finden sollen, so daß die Polizeibehörde nicht befugt wäre, eine lediglich für einen Theil des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen.

Die Worte des Gesetzes, „für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften“ haben vielmehr nur die Bedeutung, daß die von der örtlichen Polizeibehörde nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde erlassenen Vorschriften nur für den Umfang derjenigen Gemeinde Rechtsgültigkeit haben, mit deren Gemeindevorstande sie berathen sind; keineswegs hat aber der Polizeibehörde verwehrt werden sollen, nach Berathung mit dem Vorstande einer Gemeinde durch Polizeiverordnung eine lediglich zur Regelung der Verhältnisse eines räumlich begrenzten Theiles des Gemeindebezirks bestimmte Vorschrift zu erlassen.

II. Die Polizeibehörden sind schon gemäß ihrer aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts sich ergebenden allgemeinen Aufgabe, die nöthigen Anstalten zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, wohl befugt, der Errichtung von Anlagen,

und zwar sowohl gewerblicher wie nicht gewerblicher, welche mit Gesundheitsgefahr für das Publikum verbunden sind, durch im Wege der Polizeiverordnung erlassene Verbote entgegenzutreten. (§ 6 litt. f. des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 11. März 1850).

Da ferner nach § 6 litt. b. a. a. D. zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften „Ordnung, Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ gehören, so ist die Polizeibehörde auch für befugt zu erachten, durch Polizeiverordnung das auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verkehrende Publikum vor Nachtheilen und Belästigungen (nicht bloß vor „Gefahren“) durch die mit dem Betriebe einer Anlage verbundene Verbreitung schädlicher Dünste oder starken Rauches oder die Erregung ungewöhnlichen Geräusches sicher zu stellen.

III. Der Anwendung eines im Wege der Polizeiverordnung sowohl für gewerbliche als nicht gewerbliche (z. B. landwirthschaftliche) Anlagen, welche beim Betriebe durch Verbreitung schädlicher Dünste bezw. starken Rauches oder durch Erregung eines ungewöhnlichen Geräusches Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen des Publikums herbeiführen würden, aus Gründen der Sanitäts- und Verkehrs-Polizei erlassenen Verbots, welches die Errichtung derartiger Anlagen innerhalb eines Gemeindebezirks bezw. eines räumlich begrenzten Theiles eines Gemeindebezirks ausschließt, auf gewerbliche Anlagen stehen die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung, insbesondere der §§ 16, 23 und 27 a. a. D., nicht entgegen.

a. Wenn der § 1. der Reichsgewerbeordnung bestimmt, daß „der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet ist, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind,“ so bezieht sich diese Bestimmung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte des § 1 a. a. D.

ergiebt, nur auf die persönliche Zulassung zum Gewerbebetriebe; die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes hat sich nach den Landesgesetzen und den in Gemäßheit derselben erlassenen Verordnungen zu richten.

Keineswegs hat die Gewerbeordnung beabsichtigt, die Gewerbetreibenden von der Beachtung derjenigen Beschränkungen zu entbinden, welche sich aus allgemeinen polizeilichen, theils in Gesetzen, theils in Verordnungen der Behörden enthaltenen Vorschriften ergeben und die für Jedermann, er mag ein Gewerbe betreiben oder nicht, Anwendung finden.

Demzufolge steht die Gewerbeordnung auch nicht der Gültigkeit einer Polizeiverordnung entgegen, welche nicht der Zulassung des Unternehmers zum Betriebe eines Gewerbes an sich entgegentritt, sondern ihn nur in der Ausübung des Gewerbebetriebes insofern beschränkt, als sie dessen Ausübung auf einem bestimmten Terrain untersagt, auf welchem der Betrieb des betreffenden Gewerbes **Gesundheitsgefahr** und **Verkehrsbelästigungen** für das Publikum herbeiführen würde.

b. Auch mit dem § 16 der Reichsgewerbeordnung steht eine Polizeiverordnung des beregten Inhalts nicht in Widerspruch.

Wenn in diesem Paragraphen diejenigen gewerblichen Anlagen aufgeführt sind, welche einer besonderen gewerbepolizeilichen Genehmigung unterstellt sind, und zwar als Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, so folgt daraus nicht, daß die im § 16 a. a. D. nicht aufgeführten Anlagen denjenigen polizeilichen Beschränkungen entzogen sind, welche auf Grund der Landesgesetze zur Verhütung von Gesundheitsgefahr und Verkehrsbelästigungen der Errichtung gewisser Betriebe, mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein, auferlegt werden.

c. Die Bestimmung des § 23 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung, welche der Landes-

gesetzgebung die Verfügung darüber vorbehält, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, daß einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der im § 16 a. a. D. erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Ortstheilen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind, entzieht keineswegs die nicht im § 16 a. a. D. aufgeführten gewerblichen Anlagen denjenigen Beschränkungen, welche die zuständige Polizeibehörde durch eine den Landesgesetzen entsprechende Polizeiverordnung in einem bestimmten Ortstheile allen — gewerblichen und nicht gewerblichen — Anlagen im sanitäts- und verkehrspolizeilichen Interesse vorschreibt.

d. Durch die im § 27 der Reichsgewerbeordnung getroffene Anordnung von Schutzmaßregeln gegen gewerbliche Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, zu Gunsten der in der Nähe befindlichen Kirchen, Schulen oder anderen öffentlichen Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die keineswegs die auf der Landesgesetzgebung beruhende Befugniß der Polizeibehörde ausgeschlossen, durch Polizeiverordnung für alle mit Erregung ungewöhnlichen Geräusches verbundene Betriebsanlagen — mögen sie gewerblicher oder nicht gewerblicher Art sein — vorzuschreiben, daß ihre Errichtung an Stellen, wo ihr Betrieb durch ungewöhnliches Geräusch Gesundheitsgefahr oder Verkehrsbelästigungen herbeiführt, nicht zulässig sei.

IV. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Verfassung einer nachgesuchten polizeilichen Erlaubniß ist nicht das zur Zeit der Einbringung des Gesuches, sondern vielmehr das zur Zeit des Erlasses der ablehnenden polizeilichen Verfügung in Geltung stehende örtliche Recht maßgebend.

Be k a n n t m a c h u n g.

[1463. 13 März.] Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt

Oppeln vom 1. April d. J. ab allwöchentlich am Dienstage ein Schwarzviehmarkt abgehalten werden wird. Für Schweine, welche nach diesem Markte aus den Provinzen Schlesien und Posen in Wagenladungen befördert, oder, wenn sie nachweislich auf dem Oppelner Markt unverkauft geblieben sind, nach der ursprünglichen Versandstation, bezw. nach einer zwischen dieser und Oppeln belegenen andere Station zurückbefördert werden, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten eine Frachtermäßigung von 50 % bewilligt.

Die gleiche Vergünstigung ist von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten für solche Schweinefendungen bewilligt worden, welche von den Stationen der Provinzen Schlesien und Posen nach dem Oberschlesischen Industriebezirk einschließlich des Kreises Tarnowitz bestimmt sind.

Oppeln, den 28. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.

[1887. 15. März.] Nachdem die Königliche Regierung die **Klassensteuer-Rollen** des Kreises für das Steuerjahr **1. April 1890/91** geprüft und **festgestellt hat**, werden der Magistrat, sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände hierdurch veranlaßt, die Originale dieser Rollen spätestens bis zum **24. d. Mts.** zur Vermeidung von portopflichtigen Absendung, durch sichere Boten von hier abholen zu lassen, dieselben alsdann zur Einsicht der Steuerpflichtigen auszulegen, vorher aber Jedem derselben, auch den zur 1. und 2. Klassensteuerstufe Veranlagten, den vorbeschriebenen Auszug aus der Rolle zuzustellen. Zeit und Ort der Auslegung der Rollen ist vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und ist die Zeit der Offenlegung und der Schluß derselben auf der Titelseite der Rolle zu bescheinigen, weil von da ab die Reklamationsfrist beginnt. Nach der Bestimmung der Königl. Regierung hat die Offenlegung der Rollen in der Zeit vom 25. März bis 4. April c. zu erfolgen, eine Abweichung von dieser Frist ist unstatthaft. Vor der Auslegung der Rolle ist die Recapitulation herauszunehmen, dieselbe ebenso wie die Einkommensnachweisung als geheimes Aktenstück nicht ausgelegt nicht einmal daraus Mittheilung gemacht werden darf. In der zu erlassenden Bekanntmachung ist auch, ob zwar mit Bezug auf das Gesetz vom 26. März 1883, betreffend die Aufhebung der beiden

untersten Stufen der Klassensteuer (G. S. S. 37) in auffälliger Weise darauf hinzuweisen, daß die **Klassensteuer** von den zur **1. und 2. Stufe** Veranlagten als **Staatssteuer nicht zu entrichten** ist, daß aber für die **Communalsteuern** die Klassensteuer-Veranlagung in bisheriger Weise maßgebend bleibt und daher auch diejenigen, welche sich etwa durch ihre Veranlagung zur 1. oder 2. Klassensteuerstufe beschwert finden, wie bisher reklamieren können, sowie daß die **Klassensteuer** der Stufen **3 bis 12** für die Monate Juli, August und September erlassen bleibt, für die übrigen 9 Monate aber zu entrichten ist.

Indem ich auf die übrigen zur Ausführung des bereits angezogenen Gesetzes ergangenen Bestimmungen des Herrn Finanz-Ministers (sfr. meine Kreisbl.-Verfüg. vom 12. April 1883 — Krbl. 1883, St. 16 —) die ebenso wie die gleichzeitig mitgeteilte Tabelle zur Berechnung der Ausfälle und der Zu- und Abgänge auch für das Steuerjahr 1890/91 maßgebend sind, Bezug nehme, bemerke ich noch Folgendes:

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche erst nach Aufstellung der Rolle zugezogen sind, müssen belehrt werden, daß sie noch in der Rolle ihres früheren Wohnorts eingetragen sein werden, also dort die Rolle einsehen oder durch einen Bevollmächtigten einsehen lassen können.

Sollten Personen vorhanden sein, welche etwa seit der Aufstellung der Rolle eine **Vermehrung** ihres **Einkommens** erfahren haben, z. B. durch Anstellung, Erwerb einer Besizung, Erbschaft etc. so ist denselben vor Auslegung der Rolle mitzutheilen, daß sie vom **1. April c.** an in eine höhere Stufe gebracht werden müssen, resp. nicht steuerfrei bleiben dürfen und daß die Eintragung der höheren Stufe mit den nöthigen Erläuterungen in der Zugangliste für das erste Halbjahr 1890/91 stattfinden werde.

Die Reklamationsfrist währt **2 Monate**. Etwaige Reklamationen, zu deren Verminderung die Veranlagungsbehörden im Sinne meiner bereits angezogenen Kreisblatt-Verfügung vom 12. April 1883 beitragen wollen, sind an mich einzureichen und können diejenigen, welche nach Ablauf dieser Frist bei mir eingehen sollten, auch wenn sie rechtzeitig an die Ortsbehörden abgegeben worden sind, nicht berücksichtigt werden.

In den Reklamationsgesuchen haben die Reklamanten die Gründe, aus welchen sie sich über-

bürdet erachten, zwar kurz darzulegen, indes nicht zu unterlassen, eine Berechnung ihres Einkommens nach den einzelnen Quellen aufgestellt, beizufügen, auch die **abzugsfähigen** Lasten (bei Schulden darf die Angabe der Gläubiger nach Namen, Stand und Wohnort und der Betrag der wirklich gezahlten Zinsen nicht fehlen) aufzuführen. Bei dieser Gelegenheit verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 10. Mai 1886 (Kreisbl. St. 20), und vom 8. September 1887 (Kreisbl. St. 37), welche wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind.

Schließlich mache ich die Herren Gerichtsschreiber auf die bekannte Vorschrift, daß sie sich mit der Anfertigung von Reklamationen durchaus nicht befassen dürfen, aufmerksam.

Militaria.

Die Polizei-Verwaltung bezw. Gemeinde und Guts-Vorstände werden hierdurch ersucht, von sämtlichen, in ihren Bezirken wohnhaften Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche in den Jahren 1877 und 1882 in den aktiven Dienst eingetreten sind, sowie von denjenigen Mannschaften, welche im Jahre 1879 als vierjährig-Freiwillige Kavalleristen eingestellt wurden, die Militairpässe einfordern und bis spätestens den 10. April d. J. an das Haupt-Meldeamt in Münsterberg einzusenden.

Die bezeichneten Mannschaften treten, sofern sie nicht mit Nachdienen bestraft sind, bei den diesjährigen Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr 1. bezw. 2. Aufgebots über.

Münsterberg, den 17. März 1890.

Königliches Bezirkskommando.

[3. März.] Indem ich vorstehende Bekanntmachung hierdurch veröffentliche beauftrage die hiesige Polizei-Verwaltung sowie die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises dem Ansuchen des Kgl. Bezirks-Commandos bis zu dem angegebenen Termine nachzukommen.

[1255. 15. März.] Zur anderweitigen Verbindung der Fourage für die Pferde der im hiesigen Kreise stationirte Gendarmen für die Zeit vom 1. April 1890 bis dahin 1891 habe ich einen Termin auf

Freitag, den 21. März c.,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Amtslokal hierselbst anberaunt, zu welchem ich Lieferungslustige mit dem Bemerkten

hierdurch einlade, daß die Licitationsbedingungen in meinem Bureau während der Amtsstunde eingesehen werden können.

[18. März.] Trozdem in diesem Jahre überaus viele Raupennester, besonders die des Ringespinner massenhaft vorhanden sind, wird doch nur sehr wenig für deren Vernichtung gethan. Ich veranlasse deshalb die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher sowie die Gensdarmen streng darauf zu halten, daß überall das Abraumpfen der Obstbäume nach der Bestimmung der Regierung vom 10. September 1823 ausgeführt wird, und sind die Säumigen ohne Weiteres zur Bestrafung namhaft zu machen.

[1453. 13. März.] Es ist neuerdings wiederholt wahrgenommen worden, daß Ortspolizeibehörden Arbeitsbücher für jugendliche Arbeiter ausgestellt haben, bevor dieselben das 14. Lebensjahr erreicht hatten. Dadurch können die Arbeitgeber leicht veranlaßt werden, in gutem Glauben solche Arbeiter länger zu beschäftigen, als es nach § 135 der Gewerbeordnung gestattet ist und derartige Vorkommnisse zu verhüten, bringe ich hierdurch den Ortspolizeibehörden meine Kreisblattverfügung vom 21. September 1883 St. 39 in Erinnerung.

[1511. 12. März.] Den Guts und Gemeindevorständen des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblattverfügung vom 2. März v. J. Stück 10 in Erinnerung und veranlasse dieselben dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Anmeldung der Stiere zur Körnung rechtzeitig erfolgt.

[1586. 15. März.] Dem Magistrat und den betreffenden Guts- und Gemeindevorständen werden in den nächsten Tagen verschlossene Benachrichtigungen an die **Commonsteuerepflichtigen** bezüglich der Einschätzung pro Steuerjahr 1890/91 zugehen — Diese Schreiben sind sogleich auszuhändigen und die Empfangsbefcheinigungen — mit Datum und Unterschrift versehen — mir spätestens zum **30. d. Mts.** einzusenden.

[1513. 17. März.] Höheren Orts ist in der Direction der Diakonissen-Anstalt zu Raitzwerth die Erlaubniß erteilt worden, zum Besten der Anstalt im Laufe dieses Jahres eine

spielung beweglicher Gegenstände zu veranstalten und die zu derselben auszugebenden Loose zu je 50 Pfg. im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Der Königliche Landrath.
von Samehki.

Bekanntmachung.

Zulassung von Postaufträgen nach einigen Orten der Levante.

Im Verkehr mit Adrianopel, Beirut, Constantinopel, Salonichi und Smyrna können von jetzt ab Gelder bis zum Meistbetrage von 1000 Franken im Wege des Postauftrages unter den für den Vereinsverkehr geltenden Bedingungen eingezogen werden. Wechselproteste werden nicht vermittelt. Ueber das Nähere ertheilen die Reichs-Postanstalten Auskunft.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
In Vertretung: S a c h s e.

Das Aussetzen und theilweise Verfahren von 5000 cbm Kies aus dem dem Eisenbahnstatut gehörigen Kieslager bei Gartha km 77,4 der Strecke Breslau-Mittelwalde für das Jahr 1890/91 soll vergeben werden.

Angebote sind bis zu dem auf

Mittwoch, den 9. April d. J.,
Vormittags 11^{1/2} Uhr,

im dieseitigen Amtsgebäude, Gartenstraße anberaumten Termine portofrei und versiegelt mit der Aufschrift: „Angebot auf Gewinnung und Verfahren von Kies“ einzureichen, woselbst auch die Bedingungen pp. eingesehen werden können, bezw. gegen portofreie Einsendung von 1,00 M. verabfolgt werden. Zuschlagsfrist vier Wochen.

Glab, den 12. März 1890.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion.

Auf der Chaussee zwischen Münsterberg und Leipe ist gefunden worden: ein kleines Päckchen, enthaltend einen weißen Stehfragen, ein Paar braune Strümpfe, zwei Taschentücher gez. N. J. 1 und 9 und ein Zahnbürstchen. Beim Unterzeichneten abzuholen.

Krellau, den 13. März 1890.

Die Amtsverwaltung.
Krause.

Holzverkauf.

Montag, den 24. d. M.

gelangen im Buchwalde an Ort und Stelle zum meistbietenden Verkaufe:

50 Stück schwache Lärchenstämme,
3000 Stück Fichtenstangen, (Latten, Baum-
pfähle, Leiterbäume u. dergl.)
50 Haufen-Fichten-Zaunstängel,
sowie verschiedene weiche Brennholzer.

Zusammenkunft: Vorm. 9 Uhr auf der
Buchwaldstraße am Josefshau.

Heinrichau, den 16. März 1890.

Das Forstamt. L. Hanff.

Einladung

zur Generalversammlung.

Zu der auf Dienstag den 1. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr, im Sitzungszimmer
hiesiger Molkerei anberaumten Generalversamm-
lung werden die Genossenschaftsmitglieder hier-
durch ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung.

1. Neuwahl der Vorstände und Aufsichtsräthe.
2. Besprechungen.

Hochachtend

Der Vorstand
der Münsterberger Molkerei E. G.
Krause.

Alle Neuheiten

für die Frühjahrssaison sind eingetroffen und
empfehle dieselben einer gütigen Beachtung.

Cylinder-Hüte

vollständig neu!

schon von 5 Mark ab.

Confirmanden-Hüte

in großer Auswahl

schon von 2 Mark an.

C. F. Neugebauer,

Hutmachermeister.

NB. Bis 1. Oktober 1890 erhält jeder Gutfäufer
ein kl. Andenken an das 50 jährige Be-
stehen meines Geschäfts. D. Obg.

Für die Frühjahrsaison
sind
sämmliche Neuheiten
eingetroffen.
Cylinderhüte von 4,50 M. an.
Größte Auswahl von
Confermanden-Hüten
von 1,50 M. an.
Paul Theinert,
Hutmacher.

N. B. Bei Bedarf bitte sich meiner gütigst
zu erinnern. Der Obige.

Für mein Spezerei-Geschäft
suche ich
einen Lehrling.
F. Buchmann.

Gesangbücher

empfiehlt

J. Troedels
Buch-, Papier-, Schreib-
und Zeichenmaterialien-Handlung
Münsterberg, Burgstr. 254-55.

Wir suchen

erfüllige Hypotheken

Schlesische Güter) bei 4 % Zinsen, feinste
Sicherheit auch billiger, längere Unkündbarkeit
und bitten um Offerten.

Ed. & Em. Gradenwitz
Breslau, Dhlauer-Str. 11 Kordecke.



Hamburg - Amerikanische
Packetfahrt-Actien-Gesellschaft
Express-
Postdampfschiffahrt
Hamburg - New York
Southampton anlaufend
Oceanfahrt ca. 7 Tage.

Ausserdem regelmässige Postdampfer-Verbindung zwischen
Havre - Newyork. | Hamburg - Westindien.
Stettin - Newyork. | Hamburg - Havana.
Hamburg - Baltimore. | Hamburg - Mexico.

728.] Nähere Auskunft ertheilt: **Wilh. Mahler** Berlin., N., Invalidenstrasse 121.

Redaktion Ernst Braun. Im Verlage des königlichen Landrathsamtes. J. Troedels Buchdruckerei, Münsterberg.